

Beschluss 11-o9.0 des Studierendenparlaments 2011/12: Änderungsantrag I: Integration der LSV in die Finanzordnung (FinO)

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner neunten ordentlichen Sitzung vom 16. Januar 2012 gemäß § 12 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) folgenden Beschluss mit der nötigen 2/3-Mehrheit gefasst:

„Ersätze §5 Abs. 4 Satz 1 FinO durch: "Die Absätze 1 -3 gelten für die Sportreferentin oder den Sportreferenten nach § 19 Abs. 4 OrgS, die Finanzreferentinnen oder den Finanzreferenten der Fachschaftsräte nach § 26 Abs. 3 b) OrgS, die FSRV -Sprecherin oder den FSRV-Sprecher nach § 38 Abs. 1 OrgS, für die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Ausländischen Studierendenrates nach § 45 Abs. 3 b) OrgS, für die LSV -Sprecherin oder den LSV -Sprecher nach § 4 Abs. LSVO und, soweit auf diese anwendbar, die Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher nach § 32 Abs. 4 OrgS, entsprechend."

Hinter §5 Abs.5. lit e füge §5 Abs.6. lit f: "der LSV hat die Sprecherin oder der Sprecher der LSV" ein.

Ersetze §5 Abs.6. Satz 1. durch: "Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA hat die Beschlüsse der in Abs. 5 b) -f) genannten Organe im Falle des Überschreitens einer Wertgrenze von 100,00 EUR im Hinblick auf ihre Plausibilität gegenüber dem Haushaltsplan des jeweiligen Organs und auf Rechtmäßigkeit zu prüfen, und zwar in jedem Einzelfall vor der Eingehung einer auf die geplante Ausgabe bezogenen Rechtsverbindlichkeit; soll die Rechtsverbindlichkeit durch den Haushaltsplan selbst begründet werden, prüft die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA, ob der Haushaltsplan rechtmäßig ist, insbesondere ob dieser mit den Bestimmungen der Finanzordnung vereinbar ist."

Ersetze §5 Abs.7. Satz 1. durch: "Bis zu der Wertgrenze von 200,00 EUR dürfen die in Abs. 5 b) -f) genannten Organe für ihren jeweils eigenen Bereich Verpflichtungen eigenständig gegenüber Dritten "im Auftrage der oder des Vorsitzenden des AStA eingehen; soweit es sich um eine Veranstaltung handelt, sind für die Prüfung, ob die Wertgrenze überschritten ist, sämtliche im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung stehenden Verpflichtung zu berücksichtigen."

Göttingen, den 17. Januar 2012

**Studierendenparlament
der Georg-August-Universität
Der Präsident**

(Köhler)

